

Anlage 03: Carsharing-Vertrag

Stand: 18.10.2024

Entwurfsfassung

Vertrag über die Bereitstellung von Carsharing-Leistungen an Mobilitätsstationen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (Carsharing-Vertrag)

Zwischen der **Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**
Georgiring 3
DE-04103 Leipzig

vertreten durch die Geschäftsführung
nachfolgend „Konzessionsgeber“ genannt

und der **xxx**
xxx
xxx

vertreten durch die Geschäftsführung
nachfolgend „Konzessionsnehmer“ genannt

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen am Carsharing-Vertrag und seinen Anlagen vorzunehmen.

Inhalt

Abschnitt 1: Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen.....	4
§ 1 Gegenstand des Carsharing-Vertrages	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Vertragslaufzeit, Zeitraum zur Erbringung der Leistungen	5
§ 4 Vorzeitige Beendigung des Carsharing-Vertrages	5
Abschnitt 2: Stellflächen und Sondernutzungserlaubnis	6
§ 5 Vom Vertrag umfasste Stellflächen, Draw-Verfahren	6
§ 6 Überlassung der Stellflächen, Nutzungsentgelt	6
§ 7 Sondernutzungserlaubnis, straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorgaben	6
§ 8 Bauliche Maßnahmen.....	7
§ 9 Verlegung von Stellflächen durch den Konzessionsgeber.....	7
§ 10 Störungen und Wegfall der Nutzungsmöglichkeit.....	8
§ 11 Tauschen von Stellflächen	8
§ 12 Stationen mit dauerhaft mangelhafter Auslastung.....	9
§ 13 Erweiterung von Stationen, Zubestellung	9
§ 14 Pflichten bei Beendigung des Vertrages.....	10
Abschnitt 3: Einzelheiten der Leistungserbringung	10
§ 15 Leistungspflichten.....	10
§ 16 Vertragsverhältnis zu den Nutzenden	10
§ 17 Weitergabe der Leistung an Dritte / Gründung einer Projektgesellschaft.....	10
§ 18 Nachweispflichten	12
§ 19 Haftung	12
§ 20 Folge- und Duldungspflichten.....	12
Abschnitt 4: Daten, vertrauliche Informationen, Nutzungsrechte	12
§ 21 Daten mit und ohne Personenbezug.....	12
§ 22 Grundsätze zur Anonymisierung	13
§ 23 Vertrauliche Informationen.....	13
§ 24 Rechteeinräumung	15
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	15
§ 25 Leistungsbestimmungsrecht des Konzessionsgebers.....	15
§ 26 Zurückbehaltungsrechte.....	15
§ 27 Höhere Gewalt.....	15

§ 28	Schriftform, AGB des Konzessionsnehmers	16
§ 29	Änderungen an den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen, Haftung der Rechtsnachfolger	16
§ 30	Abtretung von Rechten, Eintritt in Pflichten durch Dritte.....	16
§ 31	Gerichtsstand und Rechtswahl	16
§ 32	Undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken	16

Abschnitt 1: Grundlagen der wechselseitigen Vertragsbeziehungen

§ 1 Gegenstand des Carsharing-Vertrages

- (1) Dieser Carsharing-Vertrag regelt die Verpflichtung des Konzessionsnehmers, ein Carsharing-Angebot auf den entsprechenden Flächen (vgl. § 5) an Mobilitätsstationen des Konzessionsgebers nach Maßgabe dieses Carsharing-Vertrages zu betreiben sowie die Überlassung der entsprechenden Stellflächen an den Konzessionsnehmer.
- (2) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Carsharing-Vertrages wie das Angebot des Konzessionsnehmers und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Bei Widersprüchen gilt die nachfolgende Reihenfolge:
 1. dieser Carsharing-Vertrag,
 2. die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
 3. die Vorgaben der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots,
 4. die Vorgaben der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags,
 5. die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
 6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 7. das Angebot des Konzessionsnehmers.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Ein **„Carsharing-Fahrzeug“** ist ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrerinnen und Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem, die Energiekosten mit einschließenden, Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann (vgl. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (CsgG)).
2. Ein **„Anbieter“** oder **„Carsharing-Anbieter“** ist ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharing-Fahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden/innen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind (vgl. § 2 Nr. 2 CsgG).
3. **„Stationsunabhängiges Carsharing“** ist ein Angebotsmodell, bei dem die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf vorab örtlich festgelegte Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann (vgl. § 2 Nr. 3 CsgG).
4. **„Stationsbasiertes Carsharing“** ist ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht und bei dem die Abhol- und die Rückgabestelle identisch sind.
5. **„Stationsflexibles Carsharing“** ist ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht, bei dem jedoch die Abhol- und Rückgabestelle nicht identisch sein müssen.
6. **„Stellfläche“** oder **„Carsharing-Stellfläche“** ist eine Fläche, die als örtlich festgelegte Abhol- oder Rückgabestelle vorab reservierbarer Carsharing-Fahrzeuge dient und so dimensioniert ist, dass genau ein Fahrzeug auf ihr Platz findet.
7. Eine **„Station“** oder **„Carsharing-Station“** ist die Gesamtheit mehrerer Stellflächen in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang, die allesamt einem einzelnen Carsharing-Unternehmen zugeordnet sind.
8. Ein **„Standort“** ist die Gesamtheit mehrerer Stellflächen in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang. Die einzelnen Stellflächen eines Standortes können unterschiedlichen

Carsharing-Anbietern zugeordnet sein. Ein Standort kann eine oder mehrere Stationen umfassen.

9. Eine „**Mobilitätsstation**“ ist die Gesamtheit mehrerer Mobilitätsangebote in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, wobei die Mobilitätsstation als Ganzes vom Konzessionsgeber organisiert wird, während die einzelnen Mobilitätsangebote nicht zwingend vom Konzessionsgeber betrieben werden müssen. Eine Mobilitätsstation kann, muss aber nicht, eine oder mehrere Carsharing-Stationen umfassen.
10. „**Nutzende**“ sind Personen, die mit einem Carsharing-Anbieter Rahmen- und Einzelverträge zur Nutzung der Carsharing-Fahrzeuge abschließen.
11. „**Anmeldung**“ meint die Anmeldung von bereits registrierten Nutzenden in der App des Carsharing-Anbieters.
12. „**Buchung**“ meint den Abschluss eines konkreten Mietvertrages über ein bestimmtes Fahrzeug.

§ 3 Vertragslaufzeit, Zeitraum zur Erbringung der Leistungen

- (1) Dieser Carsharing-Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.
- (2) Für die Stellflächen der ersten 20 Stellplatzpakete, die der Konzessionsnehmer im Draw-Verfahren (Kapitel 22 der Leistungsbeschreibung) gezogen hat, läuft der Vertrag für acht Jahre. Für die übrigen Stellflächen läuft er für sieben Jahre.
- (3) Die Pflicht zur Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen beginnt für die jeweiligen Stellflächen nach Maßgabe von Kapitel 4.3 der Leistungsbeschreibung.
- (4) Die Integration in die App LeipzigMOVE gemäß Kapitel 19 der Leistungsbeschreibung muss spätestens 9 Monate nach Zuschlagserteilung abgeschlossen sein.

§ 4 Vorzeitige Beendigung des Carsharing-Vertrages

- (1) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. § 12 bleibt unberührt.
- (2) Der Carsharing-Vertrag kann von beiden Teilen aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 1. die Vermögensverhältnisse einer Vertragspartei sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, sodass eine Erfüllung der ihr aus dem Carsharing-Vertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint,
 2. an einzelnen Stellflächen trotz vorheriger Mahnung gegen die Verpflichtungen der Leistungsbeschreibung hinsichtlich der Verfügbarkeit des Carsharing-Angebots nicht nur unerheblich verstoßen wird (ein nicht nur unerheblicher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die (ggf. auf ein ganzes Jahr hochgerechnete) Zahl der gemäß der Leistungsbeschreibung buchbaren Stunden des vorangegangenen Zwölf-Monats-Zeitraums (bzw. im Falle einer Hochrechnung des entsprechend kürzeren Zeitraums) die vertraglich zugesicherte Anzahl der buchbaren Stunden pro Jahr um mehr als 10 % unterschreitet),
 3. der Konzessionsnehmer trotz vorheriger Mahnung seine Verpflichtungen zur Integration in LeipzigMOVE nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt (in diesem Fall darf der Konzessionsgeber in jedem angefangenen Monat bis zu vier Stellflächenpakete gemäß

Anlage 01 der Leistungsbeschreibung kündigen; geschieht dies drei Mal, darf er zum Anfang des nächsten Monats den Vertrag im Ganzen kündigen) oder

4. der Konzessionsgeber für einzelne oder mehrere Carsharing-Stellflächen keine erforderliche Sondernutzungserlaubnis mehr innehat oder diese nur zu für den Konzessionsgeber unzumutbaren Konditionen erhalten könnte.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt.

- (3) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies kann unter anderem die Kosten des Konzessionsgebers für den Rückbau von Stellflächen, einschließlich der Entfernung von Markierungen und der Freilegung überbauter Straßenbeläge, z. B. Kopfsteinpflaster. bzw. die Entfernung von Beschilderungen sowie die technischen Integrationskosten für die Umsetzung entsprechend Kapitel 19.1 der Leistungsbeschreibung, umfassen.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Der Konzessionsgeber kann seine Kündigung auf einzelne Stellflächen beschränken.
- (6) Wenn aufgrund einer (ggf. teilweisen) Kündigung oder aus anderen Gründen einzelne oder mehrere Stellflächen des Konzessionsnehmers oder eines anderen Carsharing-Anbieters, der im gleichen Konzessionsvergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat, nicht mehr einem Carsharing-Anbieter zugeordnet sind, bietet der Konzessionsgeber diese Stellflächen anderen Carsharing-Anbietern, die im gleichen Konzessionsvergabeverfahren den Zuschlag erhalten haben, an. Der Konzessionsgeber geht dabei in der Zugreihenfolge des Draw-Verfahrens gemäß Kapitel 22 der Leistungsbeschreibung vor. § 11 Abs. (3) gilt entsprechend.

Abschnitt 2: Stellflächen und Sondernutzungserlaubnis

§ 5 Vom Vertrag umfasste Stellflächen, Draw-Verfahren

Die genaue Anzahl der Stellflächen sowie die konkreten Stellflächen, die Gegenstand der Leistungspflichten dieses Vertrages sind, werden im Draw-Verfahren (vgl. Kapitel 22 der Leistungsbeschreibung) bestimmt. Die dortigen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 6 Überlassung der Stellflächen, Nutzungsentgelt

- (1) Der Konzessionsgeber überlässt dem Konzessionsnehmer die vertragsgegenständlichen Stellflächen zur Nutzung. Der Konzessionsnehmer darf die Stellflächen ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung eines Carsharing-Angebots nach Maßgabe der Vergabeunterlagen einsetzen.
- (2) Der Konzessionsnehmer zahlt dem Konzessionsgeber ein Nutzungsentgelt für die Stellflächen nach Maßgabe von Kapitel 4.6 der Leistungsbeschreibung (Stellflächenmiete).

§ 7 Sondernutzungserlaubnis, straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorgaben

- (1) Soweit erforderlich wird der Konzessionsgeber eine Sondernutzungserlaubnis für die vertragsgegenständlichen Carsharing-Stellflächen einholen. Das Nutzungsrecht des Konzessionsnehmers leitet sich nach Maßgabe dieses Vertrages aus dem Nutzungsrecht des Konzessionsgebers ab.
- (2) Soweit aufgrund straßenrechtlicher oder straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen Anforderungen im Hinblick auf die Bereitstellung eines Carsharing-Angebots auf den vertragsgegenständlichen

Flächen gestellt werden, muss der Konzessionsnehmer auf eigene Kosten dafür Sorge tragen, dass er die Anforderungen erfüllt.

§ 8 Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen oder gestalterische Veränderungen an den Stellflächen darf der Konzessionsnehmer nur durchführen, soweit dies in den Vergabeunterlagen ausdrücklich bestimmt ist oder er die ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis des Konzessionsgebers hat.

§ 9 Verlegung von Stellflächen durch den Konzessionsgeber

- (1) Der Konzessionsgeber kann einzelne oder mehrere Stellflächen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen örtlich verlegen, wenn hierfür sachliche Gründe sprechen.
- (2) Eine unwesentliche Verlegung kann ohne Beteiligung des Konzessionsnehmers einseitig angeordnet werden. Unwesentlich sind Verlegungen, wenn
 1. die Stellfläche innerhalb einer Mobilitätsstation verlegt wird,
 2. die Stellfläche innerhalb einer zusammenhängenden Gruppe gekennzeichneten (Lfd. Nr. 74 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) Stellflächen oder innerhalb eines nicht straßenbegleitenden Parkplatzes, der über eine eigene Zufahrt verfügt, verlegt wird,
 3. die Stellfläche am Fahrbahnrand (Quer- oder Längsparken) gelegen ist und entlang der gleichen Straße und auf der gleichen Straßenseite um höchstens 100 Meter verlegt wird, oder
 4. die Stellfläche am Fahrbahnrand (Quer- oder Längsparken) gelegen ist und entlang der gleichen Straße um höchstens 50 Meter aber an den Fahrbahnrand auf der anderen Straßenseite verlegt wird und
 - a. die Straße nicht mit Fahrstreifenbegrenzungen (Lfd. Nr. 68 oder 69 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) markiert ist,
 - b. in einem Radius von 50 Metern um den neuen Standort die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Straße 30 km/h nicht übersteigt und die Straße in diesem Radius nicht mehr als insgesamt zwei Fahrstreifen hat, oder
 - c. in einer Entfernung von maximal 50 Metern von dem neuen Standort zur Querung der Straße durch Zufußgehende eine bauliche Über- oder Unterführung, ein Fußgängerüberweg (Lfd. Nr. 66 Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO), eine Fußgängerquerungshilfe (§ 25 Abs. 3 Satz 2 StVO) oder eine Lichtzeichenanlage für Zufußgehende vorhanden ist.

Bei der Bestimmung von Entfernungen gemäß Satz 2 ist stets die kürzeste, mögliche Entfernung (Luftlinie) zwischen einer Kante des zu verlegenden Stellplatzes und der Kante des verlegten Stellplatzes, der Über- oder Unterführung, des Fußgängerüberweges, der Fußgängerquerungshilfe oder der Lichtzeichenanlage maßgeblich.

- (3) Eine Verlegung, die nicht unwesentlich im Sinne des Abs. (2) ist, ist unbeschadet § 10 Abs. (3) nur möglich, wenn die neue Stellfläche und die zu verlegende Stellfläche im gleichen Stadtbezirk liegen und die neue Stellfläche hinsichtlich ihrer Lage, fußläufigen Erreichbarkeit und Sichtbarkeit der zu verlegenden Stellfläche möglichst nahe kommt. Vor der Verlegung nach Satz 1 ist dem Konzessionsnehmer Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen eigene Vorschläge für einen neuen Standort zu machen und etwaige Vorschläge des Konzessionsgebers zu bewerten, wobei kein Anspruch auf Umsetzung der Vorschläge und Anmerkungen besteht. Wenn der Konzessionsgeber eine Verlegung anordnet, die nicht einem Vorschlag des Konzessionsnehmers

oder einem Vorschlag des Konzessionsgebers, dem der Konzessionsnehmer nicht widersprochen hat, entspricht, kann der Konzessionsnehmer innerhalb einer Frist von vier Wochen durch Erklärung in Textform den Vertrag nur für diese Stellfläche kündigen.

§ 10 Störungen und Wegfall der Nutzungsmöglichkeit

- (1) Auf Weisung des Konzessionsgebers oder der Stadt Leipzig räumt der Konzessionsnehmer anlässlich von Veranstaltungen (z. B. Marathon, Straßenfest o. ä.) einzelne oder mehrere Standorte im zeitlichen Umfeld der Veranstaltung.
- (2) Der Konzessionsnehmer hat Baumaßnahmen des Konzessionsgebers und der Stadt Leipzig zu dulden und die Stellflächen auf entsprechende Anforderung vorübergehend zu räumen.
- (3) Wenn die Stellflächen aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Konzessionsnehmers liegen, für mehr als eine Woche in einem Monat vorübergehend nicht nutzbar sind (z. B. bei Baumaßnahmen an der Straße, Verlegung von Versorgungsleitungen, Straßenschäden, Sperrung der Straße), entfällt die Pflicht zur Zahlung der Stellplatzmiete für diesen Monat. Zuviel gezahlte Miete wird erstattet. Entfällt die Nutzungsmöglichkeit absehbar für länger als drei Monate, hat der Konzessionsnehmer das Recht, den Vertrag über die entsprechende Stellfläche zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht entfällt, sobald die Stellfläche wieder verfügbar ist.

§ 11 Tauschen von Stellflächen

- (1) Der Konzessionsnehmer darf mit anderen Carsharing-Unternehmen, die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung den Zuschlag für Stellflächen erhalten haben, einzelne oder mehrere Stellflächen gegen eine identische Anzahl Stellflächen tauschen, wenn der Konzessionsgeber zuvor in Textform seine Zustimmung erteilt hat. Der Konzessionsgeber erteilt seine Zustimmung, wenn:
 1. Alle am Tausch beteiligten Carsharing-Unternehmen rechtzeitig eine übereinstimmende und eindeutige Anfrage in Textform stellen, in der folgende Angaben eindeutig und unmissverständlich angegeben sind:
 - a. die beteiligten Carsharing-Unternehmen;
 - b. die zu tauschenden Stellflächen;
 - c. eine eindeutige und unmissverständliche Zuordnung, welche Stellfläche zukünftig welchem Carsharing-Unternehmen zugeordnet sein soll;
 - d. der Zeitpunkt, zu dem der Tausch wirksam werden soll.
 2. keine überwiegenden Interessen des Konzessionsgebers oder der Allgemeinheit entgegenstehen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - a. die ununterbrochene oder vollständige Verfügbarkeit des Carsharing-Angebots auf den vertragsgegenständlichen Flächen beeinträchtigt wird oder werden könnte, z. B. weil nicht sichergestellt ist, dass jedes der am Tausch beteiligten Unternehmen den Betrieb über die restliche Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird,
 - b. eines der am Tausch beteiligten Unternehmen in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Umfang gegen die Vorgaben des Carsharing-Vertrages oder gegen gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Carsharing verstoßen hat, oder
 - c. durch den Tausch Stationen mit nur einer Stellfläche entstehen würden.
- (2) Die Zustimmung wird regelmäßig mit Ablauf des auf die Anfrage folgenden Monats wirksam, jedoch nicht vor dem in der Anfrage angegebenen Zeitpunkt und bevor die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt bzw. etwaige Beschilderungen etc. vorgenommen sind. In Ausnahmefällen

darf die Zustimmung auch für einen späteren Zeitpunkt wirksam werden. Soweit Kosten entstehen, tragen sie die tauschenden Carsharing-Unternehmen zu gleichen Teilen.

- (3) Für die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen an die Verfügbarkeit des Carsharing-Angebots an den getauschten Stellflächen wird, soweit noch keine vollen zwölf Monate seit dem Tausch vergangen sind, die Verfügbarkeit der Stellflächen ab dem Zeitpunkt des Tausches auf einen Zwölfmonatszeitraum hochgerechnet.

§ 12 Stationen mit dauerhaft mangelhafter Auslastung

Der Konzessionsnehmer kann den Vertrag für einzelne Stationen mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Monats kündigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Station wies über einen Zeitraum von zwölf Monaten im Durchschnitt eine Auslastung von unter 5 % auf (Auslastung meint das Verhältnis von gebuchten Stunden zu buchbaren Stunden gemäß Kapitel 7 der Leistungsbeschreibung im maßgeblichen Zeitraum);
2. Die Anforderungen an die Verfügbarkeit nach gemäß Kapitel 7 der Leistungsbeschreibung waren für diese Station während des gesamten Zwölfmonatszeitraums erfüllt;
3. Die Fahrzeuge an der Station standen während des gesamten Zwölfmonatszeitraums den Nutzenden zu mindestens so guten Konditionen zur Verfügung, wie an allen anderen vertragsgegenständlichen Stellflächen des Konzessionsnehmers;
4. Der Konzessionsnehmer hat zuvor alle Stellflächen der Station erfolglos allen anderen Carsharing-Unternehmen, die den Zuschlag für mindestens eine Stellfläche erhalten haben, zum Tausch (vgl. § 11) angeboten;
5. Der Konzessionsnehmer hat zuvor allen anderen Carsharing-Unternehmen, die den Zuschlag für mindestens eine Stellfläche erhalten haben, angeboten, die Stellflächen der Station zu übernehmen, ohne dass sie hierfür eigene Stellflächen an den Konzessionsnehmer abgeben (Abgabe). Für die Abgabe gilt § 11 entsprechend.

Das Recht zur Kündigung nach Satz 1 besteht frühestens ab dem 3. Jahr der Vertragslaufzeit.

§ 13 Erweiterung von Stationen, Zubestellung

- (1) Liegt die durchschnittliche Auslastung der Fahrzeuge an einer Station über einen Zeitraum von mindestens zwölf vollen Monaten über 30 %, kann der Konzessionsgeber die Station um eine weitere Stellfläche erweitern, die vom Konzessionsnehmer mitzubedienen ist (Zubestellung). Die zubestellte Stellfläche muss in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang zu den übrigen Stellplätzen der Station stehen. Zur Berechnung der Auslastung nach Satz 1 wird die Summe der gebuchten Stunden im Zwölf-Monats-Zeitraum aller Stellflächen des Konzessionsnehmers an der Station ins Verhältnis gesetzt zum Produkt der Anzahl der Stunden des Zwölf-Monatszeitraums und der Anzahl der Stellflächen des Konzessionsnehmers an der Station. Soweit hierüber zwischen Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber Einvernehmen besteht, kann auch eine Zubestellung um mehr als eine Stellfläche je Station vorgenommen werden.
- (2) Der Konzessionsgeber kann eine Zubestellung, auch ohne dass die Voraussetzungen an die Auslastung nach Abs. (1) vorliegen, durchführen, wenn der Konzessionsnehmer dies vorher durch Mitteilung in Textform beantragt hat. Hierauf besteht kein Anspruch.
- (3) Die Zubestellung wird durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Konzessionsnehmer ausgeübt.
- (4) Die Zubestellung wird mit Ablauf des zweiten auf den Eingang der Mitteilung nach Absatz (3) beim Konzessionsnehmer folgenden Monats wirksam. Der Konzessionsgeber kann eine längere Frist

festlegen. Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer können einvernehmlich eine kürzere Frist festlegen.

§ 14 Pflichten bei Beendigung des Vertrages

- (1) Soweit dieser Vertrag endet, hat der Konzessionsnehmer alle baulichen Anlagen, Markierungen und nicht amtliche Beschilderungen, die nicht vom Konzessionsgeber errichtet wurden, auf Aufforderung des Konzessionsgebers und auf eigene Kosten innerhalb von vier Wochen von den Stellflächen zu entfernen und die betroffene Fläche in ihren früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Es entsteht kein Ersatzanspruch. Den Weisungen des Konzessionsgebers ist hierbei Folge zu leisten.
- (2) Kommt der Konzessionsnehmer seiner Verpflichtung nach Abs. (1) auch nach Ablauf einer vom Konzessionsgeber gesetzten und angemessenen Frist nicht nach, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Konzessionsnehmers zu veranlassen. Soweit die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird, kann die Fristsetzung unterbleiben.
- (3) Wenn die Fläche weiterhin als Carsharing-Standort verwendet werden soll, können die Parteien abweichend von Abs. (1) vereinbaren, dass die baulichen Anlagen und Beschilderungen ganz oder teilweise belassen werden, um vom Folgekonzessionsnehmer verwendet zu werden.

Abschnitt 3: Einzelheiten der Leistungserbringung

§ 15 Leistungspflichten

- (1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Carsharing-Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen. Der Konzessionsnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Carsharing-Leistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen verpflichtet.
- (2) Der Konzessionsgeber überlässt dem Konzessionsnehmer Stellflächen nach Maßgabe des § 6.

§ 16 Vertragsverhältnis zu den Nutzenden

- (1) Der Konzessionsnehmer wird alleiniger Vertragspartner der Nutzenden des Carsharing-Angebots. Er vereinnahmt die Erlöse aus dem Carsharing-Angebot im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist alleine verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Nutzenden des Carsharing-Angebots.
- (2) Der Konzessionsgeber steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu den Nutzenden des Carsharing-Angebots.

§ 17 Weitergabe der Leistung an Dritte / Gründung einer Projektgesellschaft

- (1) Der Konzessionsnehmer ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers berechtigt, Leistungen an Dritte zu vergeben. Der Konzessionsgeber erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Carsharing-Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird. Der Konzessionsgeber ist berechtigt, den Abzug des Subunternehmers zu verlangen, sofern der Subunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Konzessionsnehmer

- gegen die Vorgaben des Carsharing-Vertrags verstößt (es sei denn, es handelt sich um nur unwesentliche Vertragspflichten).
- (2) Die Verantwortung des Konzessionsnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Carsharing-Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.
 - (3) Soweit sich der Konzessionsnehmer im Rahmen der Abgabe seines Teilnahmeantrags im Hinblick auf die erforderliche, berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige, berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit den für diese vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Konzessionsnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen vorgelegt hat; in diesem Fall hat der Konzessionsnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal, das die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.
 - (4) Der Konzessionsnehmer ist nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers berechtigt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Carsharing-Vertrag auf eine Projektgesellschaft zu übertragen. Der Konzessionsgeber wird seine Zustimmung hierzu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 1. Die Projektgesellschaft steht vollständig im Eigentum des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – im Eigentum der Gesamtheit der Mitglieder der Bietergemeinschaft.
 2. Die Projektgesellschaft ist fachlich qualifiziert und weist dies durch Vorlage der in der Vergabebekanntmachung zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit aufgeführten Unterlagen nach.
 3. Der Projektgesellschaft stehen die finanziellen Ressourcen des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Carsharing-Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung, was durch die Vorlage einer entsprechenden Erklärung des Auftragnehmers nachzuweisen ist.
 4. Wenn und soweit sich das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen bzw. seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten Dritter berufen hat, müssen die nach der Vergabebekanntmachung für diesen Fall erforderlichen Erklärungen und Verpflichtungen des Dritten von diesem auch zu Gunsten der Projektgesellschaft unwiderruflich für die Dauer des hiesigen Carsharing-Vertrags geschlossen oder abgegeben werden.
 5. Das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – die Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich gegenüber dem Konzessionsgeber unwiderruflich, neben der Projektgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Carsharing-Vertrag gegenüber dem Konzessionsgeber unbeschränkt zu haften.
 - (5) Wenn und soweit für die Projektgesellschaft fakultative Ausschlussgründe gemäß §124 GWB vorliegen, kann die Zustimmung des Konzessionsgebers versagt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß §123 GWB wird die Zustimmung des Konzessionsgebers versagt.
 - (6) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Carsharing-Vertrag auf die Projektgesellschaft ist beim Konzessionsgeber spätestens drei Monate im Voraus zu beantragen. Dieser Antrag muss die o.g. Nachweise, Erklärungen und Vereinbarungen sowie die Angabe der Gesellschafter der Projektgesellschaft enthalten.
 - (7) Die Projektgesellschaft muss jede Änderung ihrer Gesellschaftsform, der Geschäftsführung und Gesellschaftsstruktur sowie des Gesellschaftssitzes dem Konzessionsgeber unverzüglich schriftlich

unter Darlegung des Sachverhalts anzeigen. Nachträgliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft sind mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers zulässig, sofern die Voraussetzungen nach Abs. (4) Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

§ 18 Nachweispflichten

- (1) Der Konzessionsnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen beweispflichtig. Er kommt dieser Beweispflicht durch die wahrheitsgemäße und vollständige Erfüllung der Berichts- und Datenbereitstellungspflichten nach diesem Carsharing-Vertrag und der Leistungsbeschreibung nach.
- (2) Der Konzessionsnehmer ist beweispflichtig dafür, dass sein Carsharing-Angebot alle Anforderungen der Vergabeunterlagen erfüllt. Er muss hierfür alle Vertragsbedingungen der Verträge, die er mit Nutzenden abschließt, sowie etwaige Änderungen an diesen Vertragsbedingungen unaufgefordert und unverzüglich dem Konzessionsgeber mitteilen.

§ 19 Haftung

Der Konzessionsnehmer stellt den Konzessionsgeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Nutzenden des Carsharing-Angebots oder Dritten aufgrund einer im Zusammenhang mit von diesem Carsharing-Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Konzessionsnehmers betreffen und der Konzessionsnehmer nicht eine Schadensverursachung durch den Konzessionsgeber nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die der Konzessionsnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Konzessionsgeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Konzessionsnehmer zur Schadensregulierung weiter.

§ 20 Folge- und Duldungspflichten

- (1) Der Konzessionsnehmer duldet die Einwirkungen, die sich durch den Straßenverkehr sowie bei straßenbaulichen oder sonstigen Arbeiten oder behördlichen Anordnungen, die der Erfüllung der Aufgaben des Konzessionsgebers oder der Stadt Leipzig dienen, ergeben. Der Konzessionsnehmer nimmt daraus entstehende Nachteile entschädigungslos hin, soweit er nicht ein Verschulden des Konzessionsgebers nachweist.
- (2) Im Fall von Änderungen der aktuellen Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, diese auf eigene Kosten umzusetzen.

Abschnitt 4: Daten, vertrauliche Informationen, Nutzungsrechte

§ 21 Daten mit und ohne Personenbezug

- (1) Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Teil gemeinsam Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Den Umfang der gemeinsamen Verantwortlichkeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Rechte betroffener Personen, legen die Vertragsparteien in der *Anlage 06 – Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO* fest.
- (2) Der Konzessionsnehmer und der Konzessionsgeber sind im Übrigen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

- (3) Bezüglich anonymisierter Daten gilt § 22.
- (4) Der Konzessionsgeber darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Einklang mit § 22 und § 23 mit allen Daten, die er im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhält oder auf die er einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch hat, nach Belieben verfahren.

§ 22 Grundsätze zur Anonymisierung

- (1) Die folgenden Grundsätze zur Anonymisierung gelten in solchen Fällen, in denen im Rahmen dieses Carsharing-Vertrages anonymisierte Daten durch den Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber bereitgestellt werden sollen oder auf diese Grundsätze verwiesen wird.
- (2) Der Konzessionsgeber wird keine Mittel einsetzen, die vorsätzlich oder – sofern vom Konzessionsgeber erkannt – zufällig zur Identifizierung von Personen führen. Dies ist durch den Konzessionsnehmer bei der Anonymisierung und der Wahl der Anonymisierungsmethode sowie möglicher Parameter zu berücksichtigen. Sofern nicht anders mitgeteilt, ist eine mögliche Übermittlung der Daten an Dritte durch den Konzessionsgeber bei der Anonymisierung nicht zu berücksichtigen.
- (3) Kommen verschiedene Methoden oder Parameter zur Anonymisierung der Daten in Betracht, hat der Konzessionsnehmer diejenigen auszuwählen, die die Verwendung der Daten durch den Konzessionsgeber am wenigsten beeinträchtigen. Im Zweifel wird der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber zu dieser Frage konsultieren. Der Konzessionsnehmer wird dem Konzessionsgeber auf dessen Verlangen transparent darlegen, auf welchen Erwägungen die Wahl der Anonymisierungsmethode und möglichen Parametern fußt.
- (4) Ist eine Anonymisierung nicht möglich, ohne dass die jeweiligen Daten für den vorgesehenen Zweck nicht mehr verwendet werden können (Unmöglichkeit der Anonymisierung), ist der Konzessionsnehmer von der Bereitstellung dieser Daten befreit. Der Konzessionsnehmer muss dem Konzessionsgeber transparent darlegen, welche Umstände zur Unmöglichkeit der Anonymisierung führen.
- (5) Den Konzessionsnehmer trifft bezüglich der Auswahl der Methoden und Parameter gemäß Abs. (3) und der Unmöglichkeit der Anonymisierung gemäß Abs. (4) die Darlegungs- und Beweislast.

§ 23 Vertrauliche Informationen

- (1) Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien gegebenenfalls Kenntnis über vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei erlangen. Unter den Begriff der „vertraulichen Informationen“ fallen alle technischen und kaufmännischen Informationen hinsichtlich Produkte, Herstellungsprozesse, Knowhow, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten sowie Daten der offenbarenden Partei, (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form) insbesondere solche, die als Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig:
 1. die vertraulichen Informationen geheim zu halten und nur im Zusammenhang mit dem Vertragszweck zu verwenden, sie insbesondere nicht unbefugt an Dritte, die nicht berechnigte Personen sind, weiterzugeben oder sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, anderweitig zur Verfügung zu stellen und sie auch nicht unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwerten;
 2. von den vertraulichen Informationen nur in dem Umfang Vervielfältigungen anzufertigen, der zur Durchführung des Carsharing-Vertrags notwendig ist;

3. zum Schutz der vertraulichen Informationen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu treffen;
4. diese Geheimhaltungspflichten Mitarbeitenden und beauftragten Dritten, die mit den vertraulichen Informationen in Kontakt kommen, aufzuerlegen und diese auf Verlangen der offenbarenden Partei nachzuweisen;
5. nur vertrauensvollen und sorgfältig ausgewählten Mitarbeitenden und zulässigerweise beauftragten Dritten Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren und ihnen nur solche Informationen zugänglich zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweils konkreten Aufgabe zwingend benötigen.

Obige Verpflichtungen gelten gleichermaßen für vor Vertragsschluss erhaltene und als solche ausdrücklich bezeichnete vertrauliche Informationen.

- (3) Sofern eine Partei aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, die von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen offen zu legen, wird sie die offenbarende Partei darüber unverzüglich in Textform per E-Mail unterrichten und diese auf Anfrage dabei unterstützen, die vertraulichen Informationen bestmöglich vor der Offenlegung zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.
- (4) Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich gegenseitig informieren, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeitenden oder Beratungspersonen Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
- (5) Die Geheimhaltungspflicht endet nach einer Frist von 3 Jahren nach dem Ende dieses Carsharing-Vertrages. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitenden auferlegen.
- (6) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die
 1. der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
 2. rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
 3. allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
 4. von der abgebenden Vertragspartei freigegeben werden;
 5. der Konzessionsgeber sie zur Evaluation, Weiterentwicklung, Verbesserung, Fortführung oder Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen des Carsharing-Angebots oder anderer Shared Mobility-Angebote in seinem Aufgabenbereich, zur Weiterentwicklung und Verbesserung des sonstigen Verkehrssystems, des öffentlichen Personennahverkehrs oder seiner MaaS-Angebote oder zur Forschung verwendet oder verwenden lässt;
 6. nach der Leistungsbeschreibung durch den Konzessionsnehmer bereitzustellende Daten sind, es sei denn, sie lassen einen nicht nur unerheblichen Rückschluss auf die Einnahme- oder wirtschaftliche Situation des Konzessionsnehmers oder die Auslastung individueller Carsharing-Standorte des Konzessionsnehmers zu und der Konzessionsnehmer hat hierauf nach Information durch Konzessionsgeber über die geplante Weitergabe gemäß Abs. (7) fristgemäß aufmerksam gemacht. Der Konzessionsnehmer ist insofern beweisbelastet.
 7. sonstige Verwendungen und Weitergaben, die nach diesem Carsharing-Vertrag oder der Leistungsbeschreibung ausdrücklich zugelassen oder vorausgesetzt werden.

In den Fällen der Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 gelten diese Informationen nicht als Geschäftsgeheimnisse.

- (7) In den Fällen des Abs. (6) Nr. 5 und Nr. 6 informiert der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer im Voraus über die beabsichtigte Weitergabe der Informationen. Der Konzessionsnehmer hat dann Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist (regelmäßig 14 Tage) in Textform hierzu Stellung zu nehmen. Der Konzessionsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwiefern er die Stellungnahme in seine Entscheidung einbezieht. Wenn der Konzessionsgeber später eine vergleichbare Weitergabe vergleichbarer Informationen (z. B. statistischer Bericht am Jahresende, der im Folgejahr mit aktuellen Daten erneut veröffentlicht wird) vorhat, muss er den

- Konzessionsnehmer nicht erneut informieren, es sei denn, der Konzessionsnehmer hat zwischenzeitlich ausdrücklich mitgeteilt, dass seine vorherige Stellungnahme nicht mehr gelten soll.
- (8) Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses haben die Vertragsparteien alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch der ausgebenden Partei zu vernichten und hierüber einen Nachweis zu erbringen. Dies gilt nicht, soweit eine Verwendung gemäß Abs. (6) Nr. 5 nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.
- (9) Berechtigte Personen im Sinne dieser Vereinbarung sind die Vertragsparteien, ihre Organe und Mitarbeitenden sowie mit den Vertragsparteien verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) bzw. Subunternehmer und deren Organe und Mitarbeitenden, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der jeweiligen Vertragspartei unterliegen, und notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Beratungspersonen der Vertragsparteien sowie deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe und Mitarbeitenden. Sollte die jeweils andere Partei ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung einer bestimmten Beratungsperson haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
- (10) Mitarbeitende im Sinne dieser Vereinbarung sind Arbeitnehmende der jeweiligen Partei und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeitende ohne Arbeitnehmerstatus wie zum Beispiel freie Mitarbeitende und Zeitarbeitskräfte.

§ 24 Rechteinräumung

Der Konzessionsnehmer räumt dem Konzessionsgeber an allen im Rahmen des Projektes individuell für den Konzessionsgeber erbrachten Arbeitsergebnissen (Designs, Skizzen, Auswertungen, Analysen o.ä.) im Zeitpunkt von deren Erstellung das ausschließliche zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse ein.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 25 Leistungsbestimmungsrecht des Konzessionsgebers

Für Leistungen, die nach diesem Vertrag oder den übrigen Vergabeunterlagen zwischen den Parteien noch abgestimmt werden müssen, steht dem Konzessionsgeber im Falle einer fehlenden Einigung ein Leistungsbestimmungsrecht nach billigem Ermessen (§315 BGB) zu.

Satz 1 gilt nicht für die Abstimmung der weiteren Schritte zur Einbindung des Carsharing-Angebots in einen LeipzigMOVE-Kundenbenefit und in das Bonussystem gemäß Kapitel 19.3 der Leistungsbeschreibung.

§ 26 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Konzessionsnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Konzessionsgeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

§ 27 Höhere Gewalt

- (1) Soweit für eine Vertragspartei oder für beide Vertragsparteien die Durchführung des Vertragsverhältnisses nach den „für den Normalfall“ vereinbarten Regelungen aufgrund höherer

Gewalt temporär nicht zumutbar sein sollte, haben sich die Vertragsparteien über eine entsprechend zeitlich und sachlich begrenzte Vertragsanpassung zu verständigen. Die Vertragsanpassung hat sich auf das für die Behebung der durch den Fall höherer Gewalt bewirkten Störung des Vertragsgleichgewichts Erforderliche zu beschränken. Als höhere Gewalt im vorgenannten Sinne sind außerhalb der Kontrolle bzw. der (Risiko-)Sphäre der Vertragsparteien liegende Ereignisse anzusehen, die die Leistungserbringung unmittelbar (z. B. in Hinblick auf deren rechtliche oder tatsächliche Durchführbarkeit) oder mittelbar (z. B. im Hinblick auf deren wirtschaftlichen Wert) beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen und Pandemien bzw. Epidemien, nicht aber Streiks.

- (2) Ist eine für beide Vertragsparteien zumutbare Anpassung nicht möglich, bleibt das Recht auf vorzeitige Kündigung des Carsharing-Vertrages aus einem wichtigen Grund unberührt.

§ 28 Schriftform, AGB des Konzessionsnehmers

- (1) Änderungen des Carsharing-Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) AGB des Konzessionsnehmers gelten nicht.

§ 29 Änderungen an den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen, Haftung der Rechtsnachfolger

- (1) Der Konzessionsnehmer teilt dem Konzessionsgeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (2) Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.

§ 30 Abtretung von Rechten, Eintritt in Pflichten durch Dritte

Der Konzessionsgeber hat während der Vertragslaufzeit das Recht Dritte in alle vertraglichen Rechte und Pflichten eintreten zu lassen. Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des Konzessionsnehmers nach diesem Carsharing-Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers zulässig.

§ 31 Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Gerichtsstand ist Leipzig.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

§ 32 Undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Carsharing-Vertrages aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Carsharing-Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. § 306 BGB bleibt unberührt.